

Satzung des Katholikenrates im Bistum Osnabrück

§ 1 Der Katholikenrat

- 1) Der Katholikenrat ist das vom Bischof anerkannte Organ im Sinne des Konzilsdekretes über das Apostolat der Laien (Nr. 26) zur Koordinierung der Kräfte des Laienapostolates und zur Förderung der Apostolischen Tätigkeit im Bistum.
- 2) Er ist der Zusammenschluss von Vertreterinnen und Vertretern der Dekanatsarbeitsgemeinschaften der Pfarrgemeinderäte und der kath. Verbände sowie von weiteren Persönlichkeiten aus Kirche, Gesellschaft und Institutionen des Laienapostolates im Bereich der Diözese.
- 3) Die Mitglieder fassen ihre Beschlüsse in eigener Verantwortung.

§ 2 Aufgaben

Der Katholikenrat hat insbesondere die Aufgaben,

- a) die Entwicklungen im gesellschaftlichen, staatlichen und kirchlichen Leben zu beobachten und die Anliegen der Katholiken in Kirche und Öffentlichkeit zu vertreten sowie zu Fragen des kirchlichen und öffentlichen Lebens Stellung zu nehmen.
- b) Anregungen für das Wirken der Katholiken in der Gesellschaft zu geben und die in ihm zusammengeschlossenen Kräfte aufeinander abzustimmen und zu fördern.
- c) gemeinsame Initiativen und Veranstaltungen der Katholiken des Bistums vorzubereiten und durchzuführen, soweit kein anderer geeigneter Träger vorhanden ist.
- d) den Diözesanbischof in seinem Leitungsamt zu beraten.
- e) die vom Katholikenrat zu bestellenden Mitglieder für den Diözesanpastoralrat und andere Gremien des Bistums zu wählen.
- f) die Vertreterinnen/Vertreter des Bistums für den Landeskatholikenausschuß Niedersachsen und das Zentralkomitee der Deutschen Katholiken zu wählen und die Anliegen und Aufgaben der Katholiken des Bistums auf überdiözesaner Ebene wahrzunehmen.

§ 3 Zusammensetzung

- 1) Mitglieder des Katholikenrates sind
 - a) die Delegierten aus den Dekanatsarbeitsgemeinschaften der Pfarrgemeinderäte.
Die Anzahl der Delegierten beträgt in einem Dekanat

mit bis zu 65 000 Katholiken 2,
mit mehr als 65 000 Katholiken 3.

Für die Anzahl der Delegierten ist die Zahl der Katholiken in den Dekanaten maßgebend, die durch das Bischöfliche Generalvikariat aufgrund der letzten Ermittlung des Gesamtbestandes festgestellt worden ist. Eine Veränderung der Zahl der Katholiken während der Amtszeit der Mitglieder des Katholikenrates hat keinen Einfluss auf die Anzahl der Delegierten.

Jeweils eine Delegierte/ein Delegierter eines Dekanates muss Mitglied der Dekanatsarbeitsgemeinschaft der Pfarrgemeinderäte sein. Die Dekanatsarbeitsgemeinschaften sind aufgefordert, unter den Delegierten mindestens eine Frau zu wählen;
 - b) bis zu 18 Delegierte der katholischen Verbände und kirchlichen Gruppen und Organisationen, die im Bistum im Sinne des § 1 tätig sind. Das Nähere wird durch eine Wahlordnung geregelt;
 - c) bis zu zwei weitere vom Diözesanbischof zu ernennende Personen;
 - d) bis zu vier weitere von der Vollversammlung zu wählende Persönlichkeiten des kirchlichen und/oder öffentlichen Lebens im Bistum;
 - e) ein geistlicher Beirat mit beratender Stimme;
 - e) die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer mit beratender Stimme.
- 2) Die Mitgliedschaft setzt die Volljährigkeit voraus. Mitglied des Katholikenrates kann nicht sein, wer nach den Vorschriften des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes der Diözese Osnabrück nicht wahlberechtigt für die Wahl der Kirchenvorstände ist.
- 3) Die Amtszeit der Mitglieder des Katholikenrates beträgt vier Jahre und endet mit der Konstituierung des neuen Katholikenrates.
- 4) Die Konstituierung des Katholikenrates erfolgt innerhalb von sechs Monaten nach dem entsprechenden Wahltermin für die Pfarrgemeinderäte.

- 5) Scheidet ein Mitglied aus dem Gremium aus, das es entsandt hat, so kann dieses Gremium für den Rest der Amtszeit des Katholikenrates an dessen Stelle ein neues Mitglied entsenden.
Bei Mitgliedern gemäß § 3 1) d) kann die Vollversammlung ein neues Mitglied berufen.

§ 4 Organe

Organe des Katholikenrates sind:

- a) die Vollversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die/der Vorsitzende.

§ 5 Vollversammlung

- 1) Die Vollversammlung besteht aus den Mitgliedern des Katholikenrates gemäß § 3 1).
- 2) Die Vollversammlung tritt in der Regel zweimal im Jahr und außerdem dann zusammen, wenn der Vorstand oder ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe der Tagesordnung verlangen.
- 3) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Beschlüsse zur Änderung dieser Satzung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.
- 4) Die Vollversammlung gibt Richtlinien für die Arbeit des Katholikenrates und seiner Organe. Sie kann für die Organe des Katholikenrates Geschäftsordnungen erlassen.
- 5) Für Bereiche, die einer kontinuierlichen Beobachtung und der ständigen Mitarbeit des Katholikenrates bedürfen, kann die Vollversammlung über die Bildung von Sachausschüssen beschließen. Zur Beratung aktueller Fragen kann die Vollversammlung Ausschüsse mit zeitlich begrenztem Auftrag bilden.
- 6) Die Vollversammlung wählt jeweils aus ihrer Mitte den Vorstand, die durch den Katholikenrat zu entsendenden Mitglieder für den Diözesanpastoralrat und ggf. anderer diözesaner Gremien, die Vertreter des Bistums im Landeskatholikenausschuss Niedersachsen und die Vertreter des Katholikenrates im Zentralkomitee der Deutschen Katholiken gemäß deren Satzung.

§ 6 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu sechs weiteren Vorstandsmitgliedern. Der Geistliche Beirat, der vom Bischof ernannt wird und die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer sind beratende Mitglieder des Vorstandes.
- 2) Die Vorsitzende/der Vorsitzende, die zwei stellv. Vorsitzenden und die bis zu sechs weiteren Vorstandsmitglieder werden von der Vollversammlung für die

Dauer von vier Jahren gewählt.

- 3) Der Vorstand führt die Beschlüsse der Vollversammlung durch. Er entscheidet die Fragen, die nicht der Vollversammlung vorbehalten oder die zwischen den Sitzungen der Vollversammlung zu regeln sind.
Er bereitet die Vollversammlung des Katholikenrates vor. Er beruft unter Berücksichtigung der Vorschläge der Vollversammlung die Mitglieder der Sachausschüsse. Er regt die Arbeit der Sachausschüsse an, koordiniert sie und wertet sie aus.
Im Einvernehmen zwischen Vorstand und Bischof wird die Bestellung einer Geschäftsführerin/eines Geschäftsführers geregelt.
Der Vorstand erstellt einen Haushaltsplan für den Katholikenrat und verfügt über die im Rahmen des Diözesanhaushaltes bewilligten Mittel.
- 4) Der Vorstand ist gegenüber der Vollversammlung rechenschaftspflichtig.
- 5) Der Vorstand wird von der/vom Vorsitzenden mindestens vierteljährlich einberufen. Er ist einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder oder der geistliche Beirat dies verlangen.

§ 7 Die Vorsitzende/der Vorsitzende

- 1) Die Vorsitzende/der Vorsitzende vertritt den Katholikenrat nach außen.
- 2) Sie/Er beruft die Sitzungen des Vorstandes und der Vollversammlung ein und leitet sie.
- 3) Die Vorsitzende/der Vorsitzende kann sich durch einen der stellv. Vorsitzenden vertreten lassen.
- 4) Die Vorsitzende/der Vorsitzende ist zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit mit dem Diözesanbischof verpflichtet.
- 5) Sie/Er ist der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer in deren/dessen Funktion gegenüber weisungsberechtigt.
- 6) Beim Ausscheiden der Vorsitzenden/des Vorsitzenden während der Amtszeit führt einer der stellvertretenden Vorsitzenden, der dazu vom Vorstand bestimmt wird, bis zur Nachwahl der Vorsitzenden/des Vorsitzenden die Amtsgeschäfte der Vorsitzenden/des Vorsitzenden weiter.

§ 8 Sachausschüsse

- 1) Die Sachausschüsse sind dem Vorstand des Katholikenrates verantwortlich. Sie haben die Aufgabe, in ihrem Sachbereich die Entwicklung in Kirche und Gesellschaft kontinuierlich zu beobachten, die Organe des Katholikenrates regelmäßig über die Entwicklung in ihrem Sachbereich zu informieren und ggf.

Vorlagen zu erstellen sowie die Sachausschüsse der Dekanatsarbeitsgemeinschaften und Pfarrgemeinderäte in ihrer Arbeit zu unterstützen.

- 2) Den Sachausschüssen können auch Personen angehören, die nicht Mitglieder des Katholikenrates sind. Sie werden auf Vorschlag des jeweiligen Sachausschusses vom Vorstand berufen. Ihre Anzahl darf die Anzahl der ordentlichen Mitglieder im Sachausschuss nicht überschreiten.
- 3) Die Sachausschüsse wählen aus ihrer Mitte ihre Vorsitzende/ihren Vorsitzenden.

§ 9 Protokoll

Über die Sitzungen der Organe des Katholikenrates sind Ergebnisprotokolle anzufertigen. Die Protokolle der Vollversammlungen gehören den amtlichen Akten des Bistums an.

§ 10 Satzungsänderungen

- 1) Anträge auf Änderung der Satzung sind mit der Einladung zur Vollversammlung bekannt zu geben, auf der sie behandelt werden sollen.
- 2) Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder sowie der Genehmigung durch den Diözesanbischof.

§ 11 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt nach Beschlussfassung im Diözesanpastoralrat und nach der Genehmigung durch den Diözesanbischof am 3. November 1994 in Kraft.

+ Ludwig Kurbansky

Osnabrück, 2. November 1994

Bischof von Osnabrück

Änderungen in § 3, Abs. 3 und § 6, Abs. 2
vom 2. Mai 2002

Änderungen in § 3, Abs. 1 und 5
vom 3. November 2006